

## Merkblatt

# Sonderabfälle auf Baustellen

In den letzten 20 Jahren hat eine grosse Zahl von neuen chemisch-technischen Produkten im Bauwesen Eingang gefunden. Reste dieser Produkte können bei unsachgemässer Entsorgung (Bsp. über die Baumulde oder die öffentliche Kanalisation) zu gravierenden Schäden in unserer Umwelt führen. Zudem sind viele dieser Produkte ätzend und/oder giftig und somit für Mensch und Tier eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

### Was sind Sonderabfälle?

Unter Sonderabfällen werden jene Abfälle verstanden, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 VeVA).

Werden nur schon kleinste Mengen von Sonderabfällen in einer Mulde mit anderen Bauabfällen vermischt, besteht die Gefahr, dass der gesamte Muldeninhalt zu Sonderabfall wird. Gelangen Lösungsmittel, Farben, Öle usw. in eine Einkomponenten- oder Inertstoff-Mulde oder diejenige für gemischte Bauabfälle, so muss der gesamte Muldeninhalt über einen Sonderabfall-Aufbereitungs-betrieb entsorgt werden. Die Kosten für die umweltgerechte Entsorgung steigen so um ein Vielfaches an.

### Welche Abfälle gelten als Sonderabfälle?

Alle Handwerker verwenden Produkte und Hilfsstoffe, deren „Wegwerf-Reste“ als Son-

derabfälle gelten. Die folgende Liste zeigt eine Auswahl solcher **Sonderabfälle**:

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| -Abbeizmittel         | -Mörtelzusätze        |
| -Beschichtungsmittel  | -Motoren-/Getriebeöle |
| -Betonlöser           | -Öllösungen           |
| -Farben/Lacke         | -Petrol, Benzine      |
| -Fugenkitte           | -Primers              |
| -Holzschutzmittel     | -Reinigungsmittel     |
| -Hydrauliköle         | -Rostschutzmittel     |
| -Imprägnierungsmittel | -Säuren               |
| -Klebstoffe           | -Schalmittel          |
| -Laugen               | -Schalöle             |
| -Lösungsmittel        | -Steinreiniger        |
| -Lötwasser            | -Tank-/Ölschlämme     |

**Achtung!** Auch mit Mineralölprodukten (Bsp. aus Baumaschinen) oder anderen toxischen/ ökotoxischen Substanzen verunreinigtes Erdreich gilt als Sonderabfall!

### Gesetzliche Bestimmungen

#### a) Allgemein

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz hat der Bundesrat die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Verordnung

des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Zusammen ersetzen sie die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aus dem Jahre 1986. Die LVA bestimmt, welche Abfälle als Sonderabfälle gelten und teilt jedem Abfall einen sechsstelligen herkunftsspezifischen Abfallcode zu (EU-Abfallkatalog mit CH-spezifischen Anpassungen). Die VeVA regelt deren Abgabe, Transport und die Entgegennahme, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr. So verlangt sie unter anderem vom Abfallerzeuger („Abgeberbetrieb“), dass er Sonderabfälle nur einem Entsorgungsunternehmen abgibt, welcher dazu berechtigt, d.h. im Besitze einer entsprechenden kantonalen Bewilligung ist (Art. 4 VeVA).

#### **b) Betriebsnummer**

Betriebe, welche Sonderabfälle zur Entsorgung abgeben benötigen eine Betriebsnummer. Die Betriebsnummer für Betriebe im Kanton Schwyz kann beim Amt für Umweltschutz **per E-Mail** (veva@sz.ch) oder **Telefax** (041 819 20 49) bestellt werden. Dazu werden folgende Mindestangaben benötigt:

- Standort- und Verwaltungsadresse, (sofern nicht identisch)
- Sachbearbeiter und
- Telefonnummer

#### **c) Begleitschein und Begleitscheinpflicht**

Die Übergabe von Sonderabfällen darf nur mit speziellen Begleitscheinen erfolgen (Art. 6 VeVA). Keine Begleitscheine sind u.a. nötig für die Übergabe von Sonderabfällen:

- a) in Mengen bis 50 kg (inkl. Gebinde) pro Abfallcode und Lieferung. Der Abgeberbetrieb muss jedoch eine Quittung verlangen und diese während mindestens 5 Jahren aufbewahren (Kleinmengen);
- b) in unveränderter Zusammensetzung und in der Originalverpackung an den Händler, von dem das Produkt stammt oder an den Hersteller oder Importeur des Produktes (Warenretouren).

Begleitscheine in Papierform (Durchschlagset) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern bezogen werden.

Zusätzlich steht im Internet unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) („VeVA-Online“) ein elektronischer Begleitschein zur Verfügung. Der Online-Begleitschein kann sowohl vom Abgeberbetrieb als auch vom Entsorgungsunternehmen benutzt werden. Wenn beide Partner am System teilnehmen, kann der Begleitschein auch elektronisch übermittelt werden.

#### **d) Beschriftung von Sonderabfällen**

Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen müssen mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet sein (Art. 7 VeVA):

- den Aufschriften „Sonderabfälle“, „déchets spéciaux“ und „rifiuti speciali“,
- dem Abfallcode oder der Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis und
- der Nummer des Begleitscheins.

#### **Zugang zur Datenbank „VeVA-Online“ (Internet)**

Das Verzeichnis der Betriebsadressen und -nummern sowie die Abfalllisten sind in „VeVA-Online“ ([www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)) ohne Benutzeridentifikation für alle ersichtlich. Zum Ausfüllen von Online-Begleitscheinen müssen sich die Benutzer jedoch identifizieren. Das dazu benötigte **Passwort** wird vom Amt für Umweltschutz auf Anfrage **per E-Mail** (veva@sz.ch) zugeteilt. Eine detaillierte Anleitung zum Arbeiten mit der Datenbank „VeVA-Online“ steht im Internet unter: [http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/abfall/handb\\_ents\\_veva\\_d.pdf](http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/abfall/handb_ents_veva_d.pdf) (Handbuch für Entsorgungsunternehmen und Abfallerzeuger) zur Verfügung.

#### **Gefahrgutvorschriften beim Transport**

Der Begleitschein für den Verkehr von Sonderabfällen im Inland ist so gestaltet, dass er zugleich als Begleitpapier gemäss den Gefahrgutvorschriften verwendet werden kann. Im elektronischen Begleitschein sind zudem die gebräuchlichen Verpackungsarten für Sonderabfälle gemäss ADR/SDR als Stammdaten hinterlegt.

Als Hilfe zur Einstufung von Abfällen als Gefahrgut eignet sich das Dokument des Österreichischen Normeninstitutes (ÖNORM S 2105:2003 10 01).

### Lagerung von Sonderabfällen

Grundsätzlich muss die Lagerung der Sonderabfälle jener des ursprünglich verwendeten Produktes entsprechen. Die beste Verpackung ist immer die **Originalverpackung**. Ist dies nicht möglich, so müssen die Abfälle in zugelassenen (UN-geprüften) Gebinden, Kanistern oder Fässern, korrekt beschriftet bis zur Entsorgung zwischengelagert werden. Die Lagerung in ausgedienten Lebensmittelverpackungen (Bsp. Getränkeflaschen) ist gefährlich und verboten (➤ Giftgesetz). Einer der häufigsten Gründe bei Vergiftungen mit „Handwerkerchemikalien“ ist die Verwechslung mit Lebensmitteln, da zur Aufbewahrung ein entsprechendes Gebinde oder eine Getränkeflasche verwendet wurde.

**Flüssige oder pastöse Sonderabfälle sind mit wenigen Ausnahmen immer wassergefährdend.** Gebinde vom mehr als 20 Liter Inhalt müssen daher in einer dichten Auffangwanne gelagert werden (➤ Gewässerschutzgesetz).

### Empfohlenes Vorgehen für Betriebe

Kontrollieren Sie, ob unter Ihren Abfällen Sonderabfälle sind. Das Amt für Umweltschutz kann weiterhelfen.

Sofern Sie bereits in Geschäftsbeziehung zu einem **Entsorgungsunternehmen** stehen, erkundigen Sie sich direkt bei diesem oder beim Amt für Umweltschutz, ob eine **Entsorgungsbewilligung** für den zu entsorgenden Abfall vorliegt. Kennen Sie keinen Entsorgungsbetrieb, oder waren Sie mit Ihrem früheren Abnehmer nicht zufrieden, fragen Sie das Amt für Umweltschutz nach möglichen Empfängerbetrieben. Das Amt führt sämtliche Adressen von bewilligten Entsorgungsbetrieben in der Schweiz.

**Erkundigen Sie sich aber in jedem Fall beim Lieferanten, ob er Ihre Bauchemikalien, Altfarben, Lösungsmittel usw. zurücknimmt!**

### Adressen

Folgende Betriebe sind im Besitze einer Bewilligung zur Entsorgung von sämtlichen auf Baustellen anfallenden Sonderabfällen (Liste nicht abschliessend):

- Altola AG, 4600 Olten  
Tel. 062 287 23 72
- Sibag AG, 6020 Emmenbrücke  
Tel. 041 420 77 33
- Amstutz Altöl AG, 8912 Obfelden  
Tel. 044 761 82 92
- Thommen-Furler AG, 3295 Rütli b. Büren  
Tel. 032 352 08 00

### weitere nützliche Adressen

- Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern  
Internet: [www.umwelt-schweiz.ch](http://www.umwelt-schweiz.ch)
- Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz  
Sonderabfälle, PF 2162, 6431 Schwyz  
Hotline: 041 819 20 38  
Internet: [www.kantonschwyz.ch](http://www.kantonschwyz.ch)
- BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern  
Telefax 031 325 50 58  
E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)

### Was Sie wissen sollten!

Die Entsorgungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Entgegennahmen (Inhalt der Begleitscheine) von Schwyzer Betrieben vierteljährlich zu melden. **Das Amt für Umweltschutz ist somit über alle legalen Sonderabfallbewegungen im Kanton Schwyz im Bilde!**

Oktober 2006

I:\2Umwelt\1Abfaelle\14Sonderabfaelle\2006\MB\SonderabfaelleBaustellen2006.doc